

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am Montag,
10.05.2021, Beginn: 18:30 Uhr, Ende: 19.15 Uhr, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Herr Thomas Gaisbauer

Herr Wolfram Gothe

Herr Bernd Kieser

Vertretung für Herrn Hans Faulhaber

SPD

Herr Selcuk Gök

Frau Gabriele Rösch

Herr Roland Schnepf

Herr Pascal Wasow

FW

Herr Jens Gredel

Frau Klaus Pietsch

Frau Heidi Sennwitz

GLB

Herr Peter Frank

Herr Dr. Peter Pott

Sonstige Teilnehmer

Frau Ulrike Grüning

Herr Reiner Haas

Herr Hans Hufnagel

Herr Jochen Ungerer

Schriftführer

Herr Thomas Kalotai

Abwesend

Herr Uwe Schmitt

Herr Hans Faulhaber

Zu Beginn der Sitzung verkündet Bürgermeister Dr. Ralf Göck die aktuellen Corona-Zahlen in Brühl, die von gestern von 39 Fällen auf heute 38 zurückgegangen sind. Wo sich die Personen infiziert haben, ist schlichtweg nicht bekannt. Er bittet daher weiter Vorsicht walten zu lassen und hofft auf Besserung der Zahlen in Zusammenarbeit mit den Impf- und auch Testzentren, aber auch Arztpraxen.

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 28.04.2021 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 07.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

TOP: 1 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung (im vereinfachten Verfahren): Erweiterung und Umbaumaßnahme des Wohnhauses im Erdgeschoss

**Baugrundstück: Rohrhofer Str. 24, Flst.Nr. 248/4
2021-0045**

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	12
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherr: Katsanos Nikolaos, Brühl

Der Bauherr beabsichtigt in einem Bauantragsverfahren die Erweiterung des Wohnhauses durch einen Anbau im Erdgeschoss (1-geschossig, Pultdach mit einer Dachneigung von 3°, Höhe: 3,04 m bzw. 2,71 m, Größe: 6,33 m tief und 4,99 m breit; Wohnraum neu mit 25,41 m²) auf dem Grundstück Rohrhofer Str. 24, Flst.Nr. 248/4 an der Grundstücksgrenze zu Flst.Nr. 247/4, Luisenstr. 20.

Das Grundstück liegt im Bereich eines „Bau- und Straßenfluchtenfeststellungsplans“ aus dem Jahre 1953, demnach im Bereich eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, und ist daher nach **§ 34 BauGB** (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Es liegen in den Plänen teilweise die schriftlichen Zustimmungen der Angrenzer vor.

Die Gemeindeverwaltung ist der Ansicht, dass sich das Bauvorhaben hinsichtlich der

Bautiefe in die nähere Umgebung einfügt (siehe hierzu auch das Objekt Rohrhofer Str. 26), hinsichtlich der Höhe und der Geschossigkeit ebenfalls.

TOP: 2 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung (im vereinfachten Verfahren): Dachgeschossumbau und Errichtung einer Dachgaube

Baugrundstück: Wielandstr. 1, Flst.Nr. 2343

2021-0044

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30,34,36 Baugesetzbuch erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	12
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherr: Gavriil Nikolaos, Brühl

Der Bauherr plant im Baugenehmigungsverfahren den Dachgeschossumbau (Wohnraumvergrößerung um ca. 9 m²) und die Errichtung einer Dachgaube zur Straßenseite (Schleppgaube mit einer Breite von 4,85 m bei einer Gebäudebreite von 9,70 m, was unter 70 % der Gebäudebreite bedeutet und somit dem Grundsatzbeschluss des Ausschusses für Technik und Umwelt entspricht) auf dem Grundstück Wielandstr. 1, Flst.Nr. 2343.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich von § 34 BauGB (unbeplanter Bereich – Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

Durch das Bauvorhaben entsteht keine neue Wohnung, lediglich eine Wohnraumvergrößerung im DG.

Das Bauvorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein und kann somit nach § 34 Baugesetzbuch zugelassen werden. Auch in der unmittelbaren Nachbarschaft (Gartenstr. 43) wurde eine Dachgaube genehmigt.

TOP: 3 öffentlich

Antrag auf Befreiung: Errichtung eines Gartengerätehauses

Baugrundstück: Flst. Nr. 4461; Helene-Weber-Str. 10a

2021-0046

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt. Der Befreiung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	12
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherren: Hufnagel Iris und Hans, Brühl

Die Bauherren planen die Errichtung eines Gartengerätehauses (Länge: 2,75 m, Breite: 1,95 m, Höhe: 2,22 m) auf dem Baugrundstück Helene-Weber-Straße 10 a, Flst.Nr. 4461 und stellt in diesem Zusammenhang einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, da das Gartenhaus außerhalb des Baufensters des B-Plans positioniert ist.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hofäcker“ vom 23.02.1990. Nach Punkt 4.5 der textlichen Festsetzungen sind dort Nebengebäude nur bis zu einer Größe von 20 qm und nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Das geplante Gartengerätehaus hat eine Größe von 11,90 m³.

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Da im gesamten Gebiet Nebengebäude auf den Grundstücken und auch teilweise außerhalb des Baufensters vorhanden sind, geht die Festlegung unter Punkt 4.5 „Nebengebäude sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig“ an der Realität vorbei.

Der Befreiung wird daher zugestimmt. Der B-Plan ist in absehbarer Zeit dahingehend zu ändern, dass Gartenhäuser bis zu einer Größe von 15 m³ auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

TOP: 4 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage

Baugrundstück: Mühlgasse 8 b, Flst. Nr. 3707

2021-0047

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	12
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherren: Kühnle Lisa und Mathias, Hockenheim

Die Bauherren planen in einem Bauantragsverfahren den Neubau eines Einfamilienwohnhauses (mit Satteldach und einer Dachneigung von 30 ° bzw. 25 °, Traufhöhe: 5,96 m bzw. 6,82 m und Firsthöhe 9,44 m, 2 Vollgeschosse, Spitzboden mit 55,09 m² nicht ausgebaut, einer Gesamtwohnfläche von 220,04 m² und einer Nutzfläche von 59,16 m² incl. Garage). Es ist eine Grundstücksteilung von Flst.Nr. 3707 (bisher: 1.537 m²) in Flst.Nr. 3707 (neu: 932 m²) und 3707/3 (neu: 605 m²) geplant.

Das Grundstück liegt im unbeplanten Bereich und ist nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Auf dem neu gebildeten Grundstück werden 2 Kfz-Stellplätze (1 Stellplatz und eine Garage mit Fahrradstellplätzen) für das Einfamilienwohnhaus nachgewiesen.

Die Gemeindeverwaltung ist der Auffassung, dass das geplante Bauvorhaben auch aus platztechnischen Gründen sinnvoll erscheint und sich in die Umgebungsbebauung einfügt, auch in seiner Höhe (siehe auch Mühlgasse 4 als vergleichbares Objekt).

TOP: 5 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren: Errichtung einer Garage/Schuppen und einem mobilen Hühnerstall

Baugrundstück: Lönsstr. 4 a, Flst.Nr. 2209/18

2021-0048

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Dem Antrag auf Befreiung folgender Überschreitungen wird zugestimmt:

1. **Die zulässige Grenzbebauung zu dem Flst.Nr. 2210/1 wird um 1,0 m überschritten.**
2. **Die gesamte Grenzbebauung zu den Nachbargrundstücken von 15,0 m wird um 6,0 m überschritten.**

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	12
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherren: Hipp Karin und Markus, Brühl

Die Bauherren beantragen im Baugenehmigungsverfahren die Errichtung einer Garage (Länge: 7,0 m, Breite: 5,0 m, Höhe: 3,0 m, Wandfläche: 21 m²), eines Schuppens (Länge: 4,0 m, Breite: 4,0 m, Höhe: 2,5 m, Wandfläche: 10 m²) und eines mobilen Hühnerstalles (Länge: 3,0 m, Breite: 3,0 m, Höhe: 2,5 m, Wandfläche: 7,5 m²) auf dem Grundstück Lönsstr. 4 a, Flst.Nr. 2209/18.

Das Baugrundstück befindet sich nach § 30 BauGB im Bereich eines einfachen Bebauungsplanes (Bau- und Straßenfluchtenfeststellungsplan von 1956) und ist daher nach § 34 BauGB (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Mit dem Bauantrag wird ein **AAB-Antrag** (Abweichung, Ausnahme, Befreiung) nach § 56 Abs. 3 LBO i.V.m. § 6 LBO Satz 3 gestellt, für die Überschreitung der zulässigen Grenzbebauung zu den einzelnen Nachbargrenzen von 9 m und zu den gesamten Nachbargrenzen von 15 m. Die **zulässige Grenzbebauung von 9,0 m zu dem Flst.Nr. 2210/1** wird um **1,0 m überschritten** (Länge bereits bestehende Garage von 6,0 m + geplanter Schuppen von 4,0 m = 10,0 m) und die **gesamte Grenzbebauung zu den Nachbargrundstücken von 15,0 m um 6,0 m überschritten** (Länge bereits bestehende Garage von 6,0 m + geplanter Schuppen von 8,0 m (2 x 4 m) + geplante Garage von 7,0 m = 21,0 m).

Der Hühnerstall wird als mobiler Stall geführt und ist somit nicht mitzurechnen.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung fügt sich das Bauvorhaben in die Eigenart der Umgebung ein und ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar, sodass eine Zustimmung zu den beiden Befreiungen erteilt werden kann.

Diskussionsbeitrag:

Nachdem bekannt wurde, dass keine Nachbareinwendungen eingegangen sind, sehen sowohl Gemeinderat Thomas Gaisbauer als auch Gemeinderätin Heidi Sennwitz die beiden Befreiungen als „tolerierbar“.

TOP: 6 öffentlich

**Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren:
Erweiterung des Wohnhauses und Aufstockung
Baugrundstück: Hebelstr. 7, Flst.Nr. 2087
2021-0049**

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30,34,36 Baugesetzbuch erteilt.

Der Befreiung für die Abstandsfläche wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	12
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherr: Schmitt Heinrich, Brühl

Der Bauherr plant im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Erweiterung des

Wohnhauses durch die Aufstockung eines Elternzimmers im Obergeschoss (Tiefe: 3,46 m, Breite: 4,57 m, 13,17 m²) auf ein bereits bestehendes Gebäudeteil im Erdgeschoss auf dem Grundstück Hebelstr. 7, Flst.Nr. 2087.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Mannheimer Wegäcker“ vom 01.09.1955. Dieser ist allerdings nur ein einfacher Bebauungsplan nach § 30 BauGB und somit nach nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Neben der Aufstockung findet noch eine leichte Veränderung im Innenbereich des OG statt. Ein Seitenfenster zum Nachbarn zum Flst.Nr. 2088, Hebelstr. 5 ist nicht vorgesehen. Allerdings werden zu diesem Grundstück die erforderlichen Abstandsflächen nach den gesetzlichen Vorgaben nicht gewahrt. Mit 1,67 m bzw. 1,86 m liegen diese unter dem geforderten Mindestabstand von 2,50 m.

Der Nachbar von Grundstück Flst.Nr. 2088, Hebelstr. 5 hat zwar in den Planungsunterlagen (Grundrisse, Schnitt, Ansichten) schriftlich sein Einverständnis zur Planung gegeben, allerdings könnte hier von Seiten des Baurechtsamtes des Rhein-Neckar-Kreises – Landratsamt- eine Baulast gefordert werden. Für das bisherige Bestandsgebäude ist trotz geringer Abstandsfläche keine Baulast vorhanden.

Das Bauvorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein und kann somit nach § 34 Baugesetzbuch zugelassen werden. Der Befreiung für die Abstandsfläche wird zugestimmt.

TOP: 7 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Feld- und Waldkindergartens

Baugrundstück: Flst. Nrn. 982/3 und 981/1

2021-0052

Beschluss:

Das Einvernehmen zur Errichtung eines Feld- und Waldkindergartens wird gem. §§ 35, 36 BauGB erfüllt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	12
dagegen	0
Enthaltungen	0

Seit 2016 hat sich der mittlerweile 2-gruppige Waldkindergarten in Trägerschaft des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins für christliche Pädagogik Mannheim e.V. im Bereich der Grillhütte etabliert und findet regen Zuspruch.

Von Anfang an war klar, dass sich der Standort im Bereich eines Altlastenstandortes befindet, weshalb nach erfolgter Bodenuntersuchung in Abstimmung mit dem Wasserrechtsamt und dem Gesundheitsamt Flächen abgesperrt wurden, damit sie nicht betreten werden konnten. Die eigentliche Betriebsfläche des Waldkindergartens konnte

ohne Einschränkung der menschlichen Gesundheit durch die Ablagerungen als Kindergartenfläche genutzt werden.

Mit Schreiben vom 04.11.2020 wurde die Gemeinde vom Gesundheitsamt darauf hingewiesen, dass das Landesgesundheitsamt den Prüfwert von PAK-Gemischen für Kinderspielflächen deutlich abgesenkt habe. Vor diesem Hintergrund wurde die Verlegung des Waldkindergartens dringend empfohlen. In Abstimmung mit dem KVJS und dem Gesundheitsamt wurde für die Verlegung eine Frist bis zum 31.08.2021 gewährt.

In der Folge wurden verschiedene Ersatzflächen geprüft, die teilweise von Gemeinderäten vorgeschlagen wurden. Der Bonhoeffer-Verein entschied sich für eine Fläche direkt angrenzend an die südöstliche Grenze des Rohrhofer Friedhofs. Die vorgesehene Fläche befindet sich zum Teil im Eigentum der Gemeinde. Ein weiterer Teil kann von einem privaten Eigentümer langfristig gepachtet werden.

Jetzt liegt der Antrag auf Baugenehmigung für vier Bauwagen vor. Zwei Wagen als Schlafmöglichkeit und zwei weitere als Gruppenräume. Auf dem dazugehörigen Außengelände sind zwei Freisitze mit Sonnen- und Wetterschutz, ein Sandkasten, Pflanztröge sowie Fahrradständer vorgesehen. Zwei notwendige Kfz.-Stellplätze werden auf dem Parkplatz des Friedhofs nachgewiesen.

Die vorgesehene Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Schwetzinger Wiesen“ außerhalb von Natura 2000 Gebieten.

Planungsrechtlich handelt es sich um § 35 BauGB, Bauen im Außenbereich.

Bei klassischen Waldkindergärten ist aufgrund der besonderen Zweckbestimmung in der Regel die Verwirklichung eines Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zulässig. Im Einzelfall ist allerdings zu prüfen, ob in Ortslagen, die an Wald- (Feld-)flächen angrenzen, für den Waldkindergarten dienende Räume errichtet oder zur Verfügung gestellt werden können. Dies ist allerdings an keiner Stelle in Brühl möglich. Gleichwohl können gemäß § 35 Abs. 2 sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Verwaltung schlägt vor, der Errichtung eines Feld- und Waldkindergartens das Einvernehmen zu erteilen.

Die Verwaltung geht nach dem Einvernehmen auf die bewirtschaftenden Landwirte der betroffenen Flächen zu und plant zur Zeit für das Gelände einen Wasser- und einen Stromanschluss herzustellen. Hierfür sind Kosten in Höhe von ca. 40.000,00 € zu erwarten.

Diskussionsbeitrag:

Nachdem der Eigentümer seine Bereitschaft das Grundstück Flst.Nr. 982/3 für den Feld- und Waldkindergarten zur Verfügung zu stellen in Frage gestellt hat, gilt es über den Bauantrag am Friedhof baurechtlich zu entscheiden, notfalls nur mit dem schmalen Gemeindegrundstück Flst.Nr. 981/1. Allerdings seien, so Bürgermeister Dr. Ralf Göck, die Gespräche hierzu noch nicht ganz abgeschlossen.

Gemeinderat Wolfram Gothe empfiehlt in diesem Zusammenhang den Bauwagen Nr. 1 auf dem Grundstück Flst.Nr. 982/3 ggfs. in den Süden des Gemeindegrundstücks Flst.Nr. 981/1 nach unten zu verlagern.

Gemeinderat Jens Gredel bittet, nachdem einer 2. Gruppe im Waldkindergarten zugestimmt wurde, um eine schnelle Prüfung im Bereich des Landschaftsschutzgebietes.

Gemeinderat Roland Schnepf sieht dies ähnlich, indem zunächst geprüft werde, ob das Bauvorhaben im Außenbereich/Landschaftsschutzgebiet möglich sei.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck teilt mit, dass der Dietrich-Bonhoeffer-Verein als Betreiber des Kindergartens ein quadratisches Grundstück vorziehen würde. Eine Prüfung des Standorts nur mit dem Gemeindegrundstück gilt es noch mit Herrn Ehmer als Vertreter des Vereins zu führen.

Gemeinderat Peter Frank findet den neuen Standort am Friedhof besser als den bei der Grillhütte.

TOP: 8 öffentlich

**Antrag auf Befreiung von bauordnungs-/ bauplanungsrechtlichen Vorschriften:
Bau eines Wasserbeckens bzw. Biotops
Baugrundstück: Flst. Nr. 5070, Otto-Hahn-Straße 1
2021-0053**

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 31, 36 erteilt.

Dem Antrag auf Befreiung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit abgelehnt

dafür	4
dagegen	8
Enthaltungen	0

Bauherr: Dr. Korsch, Michael, Mannheim

In einem Befreiungsantrag von den Festsetzungen des Bebauungsplans plant der Bauherr die Errichtung eines Wasserbeckens bzw. Biotops auf dem Grundstück Otto-Hahn-Straße 1, Flst.Nr. 5070.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bäumelweg Nord“ von 2013 in WA 2 und ist somit nach §§ 30, 31 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises hatte festgestellt, dass der Bauherr bereits ohne die erforderliche Baugenehmigung mit der Bauausführung begonnen hatte. Daraufhin wurde eine Baueinstellungsverfügung mit Schreiben vom 10.03.2021 erlassen, da es sich bei dem Vorhaben um eine genehmigungspflichtige bauliche Anlage handelt. Um prüfen zu können, ob die ungenehmigte Bauausführung eventuell belassen werden kann, erhielt der

Bauherr daher die Anordnung, Baueingabepäne nachträglich einzureichen.

Dieser Anordnung ist der Bauherr auch nachgekommen. Er plant die Errichtung eines Wasserbeckens bzw. Biotops angrenzend in nord-östlicher Richtung an das bereits bestehende Wohngebäude. Das vorgesehene Biotop liegt in vollem Umfang außerhalb des Baufensters, das sich durch einen kleinen Überlauf in Richtung Osten anschließende Regenerationsbecken überschreitet zur Hälfte das Baufenster. Gemäß Ziffer A 3. der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind Nebenanlagen bzw. Teiche nicht außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Das Wasserbecken hat an seiner breitesten Stelle ein Durchmesser von 13 m und eine Ausdehnung von 8,95 m in nord-südlicher Richtung. Das oval angelegte Regenerationsbecken hat die Maße von 8,6 m auf 5,4 m an seiner breitesten Stelle. Im übrigen Gartenbereich sind einige Staudenpflanzungen, weitere Obstbäume sowie ein Insekten- und Bienenhotel vorgesehen.

Dem Bauherrn ist es sehr wichtig, ein möglichst ökologisches Konzept für die Gesamtplanung des Hauses und des Gartens vorzulegen. Ziel ist es, eine Renaturierung seines Grundstückes zu erreichen, da die Gemeinde Brühl damals mit hohem Aufwand Eidechsen auf den Grundstücken des Neubaugebietes eingefangen hat und umsiedeln musste. Daher soll der Garten so naturnah und ökologisch wie nur möglich gestaltet werden.

Die Grundzüge der Planung bleiben nach wie vor erhalten.

Es liegen der Gemeindeverwaltung bereits Einwände vor.

Die Gemeindeverwaltung spricht sich daher für das Bauvorhaben aus und erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Befreiung.

Diskussionsbeitrag:

Ortsbaumeister Reiner Haas eröffnet die Diskussion mit der Information, dass der Grundstücksnachbar des Bauherrn die Bauarbeiten für den Teich/Biotop beim Baurechtsamt angezeigt hat, weil diese im ursprünglichen Bauantrag für das Haus, insbesondere an dieser Stelle, nicht enthalten waren. Der Nachbar hat diesem Schritt mit einem Einschnitt in die Lebensqualität begründet.

Gemeinderat Wolfram Gothe sieht einen Vergleich mit einem kürzlich abgelehnten Pool in der Hauptstraße außerhalb des Baufensters. Er spricht sich daher nicht für eine Befreiung aus und bittet den Teich ins Baufenster zu verlagern.

Gemeinderat Klaus Pietsch sieht dies ähnlich, spricht gar von einem „Schwimmteich“ und ist gegen eine Zustimmung, weil es erhebliche Einwände des Nachbarn gebe.

Gemeinderat Roland Schnepf findet das Biotop als geeignet, wenngleich es auf dem ehemaligen Flst.Nr. 5074 verfahrensfrei ins Baufenster passen würde.

Gemeinderat Dr. Peter Pott bemängelt die Teichplanung außerhalb des Baufensters und bittet diesen in das Baufenster zu stellen.

TOP: 9 öffentlich
Informationen durch den Bürgermeister

9.1 Zaunhöhe Ecke Adolf-Bensinger-Straße/ Friedensstraße

Bürgermeister Dr. Ralf Göck bezieht sich auf eine Anfrage des Gemeinderats Dr. Peter Pott in der Sitzung am 12.04.2021 nach einer Zaunhöhe an der Ecke Adolf-Bensinger-Straße/Friedensstraße und teilt mit, dass eine Überprüfung dort eine teilweise Zaunhöhe von ca. 1,90 m/ 1,95 m ergeben hat. Der Zaun dort dient als Sichtschutz für einen verkehrsfreien Pool. An Eckgrundstücken lässt die Gemeinde grundsätzlich Zaunhöhen von 1,80 m zu und wird dieser geringfügigen Überschreitung nicht nachgehen.

TOP: 10 öffentlich
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses

10.1 Weitergabe von Informationen durch den Bürgermeister

Gemeinderat Wolfram Gothe regt an, über Möglichkeiten nachzudenken, wie wichtige Informationen, Ortsgeschehnisse und Umstände an Gemeinderäte gelangen können, um auf Anfragen von Bürgern besser und schneller reagieren zu können.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck sieht dies als schwierig an und es geht nach seiner Ansicht über die Grenzen hinaus.

TOP: 11 öffentlich
Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

11.1 Kollerinsel

Herr Erny spricht das extreme Hochwasser der Jahre 2013 und 2021 an und moniert zu einer Hochwasserbegehung bisher noch nicht eingeladen worden zu sein. Ferner bemängelt er die Verlegung der Schranke um ca. 300 m beim Koller-Camping und von unhaltbaren Parkzuständen auf dem Grundstück bei seinem Restaurant. Insbesondere am gestrigen Sonn- und Muttertag waren wieder unschöne Zustände geboten. Ferner stört ihn die kommerzielle Anpreisung des Badestrandes auf der Kollerinsel als „Hundestrand“ und verweist in diesem Zusammenhang auf FFH-Gebiet (Flora, Fauna, Habitat).

Gemeinderätin Heidi Sennwitz bestätigt, dass das Campen und der Badestrand als „hundetauglich“ angepriesen werden, was Bürgermeister Dr. Ralf Göck allerdings nicht bekannt ist.

Der Bürgermeister berichtet, dass am gestrigen Sonntag durch den Vollzugsdienst auf der Kollerinsel kontrolliert wurde. Dem Thema mit der kommerziellen Werbung wolle man seitens der Verwaltung nachgehen. Hinsichtlich des Parkens beim Koller-Camping waren gestern die 500 Plätze allesamt belegt.

Ordnungsamtsleiter Jochen Ungerer stellt klar, dass die Verlegung der Schranke beim Koller-Camping um nur ca. 150 m und in Rücksprache mit Polizei, Feuerwehr, VG Rheinauen und dem Brühler Bauhof erfolgt ist.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck schlägt vor, die Polizeiverordnung der Gemeinde Brühl für die „frei laufenden und unter Kontrolle geführten“ Hunde anzupassen. Hinsichtlich des Hochwasserdammes verweist er an die Gewässerdirektion des Landes und einem Treffen im September.

11.2 Starke Beleuchtung der Villen nahe Natur- und Landschaftsschutzgebiet

Herr Fichtner berichtet, dass die Villen am Natur- und Landschaftsschutzgebiet (Bussardstraße) sehr stark in der Nacht beleuchtet seien und das Wild beeinträchtigen.

Bürgermeister Dr. Göck sagt eine Überprüfung zu.